

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(Auszug)



nicht erlaubt  erlaubt 		Kinder unter 14 Jahren	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche unter 18 Jahren
§4	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr
	zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5 – 23 Uhr			
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco, Party, Vereinsfest)			bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein; Mischungen mit Bier, Wein o.ä.			
	Abgabe/Verzehr von anderen alkoholischen Getränken, z. B. Spirituosen			
§10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen entsprechend der Freigabekennzeichnung ab 0 J./ab 6 J./ab 12 J./ab 16 J. oder mit Kennzeichnung „Info-“/„Lehrprogramm“	ab 6 J. bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Ausnahme: Anwesenheit bei Filmen „ab 12 J.“ für Kinder ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person erlaubt.			
 Beschränkungen/zeitliche Begrenzungen: können durch die Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufgehoben werden				

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11018 Berlin
Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)
Erstellt durch: Gewerbeprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises, Bad Schwalbach im Oktober 2025